

# RS Vwgh 1990/11/7 90/01/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1990

## Index

DE-20 Privatrecht allgemein Deutschland  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
41/03 Personenstandsrecht

## Norm

ABGB §93 Abs1;  
ABGB §93 Abs2;  
BGB-D §1355;  
NÄG 1988 §1 Abs1;  
NÄG 1988 §3 Z1;

## Rechtssatz

Das Fehlen einer dem deutschen Recht (§ 1355 BGB) nachgebildeten Regelung, den Geburtsnamen vor den Ehenamen zu stellen, ist kein Grund für eine Namensänderung; eine Namensänderung aus diesem Grunde würde eine Umgehung von Rechtsvorschriften darstellen, was ein Versagungsgrund der angestrebten Bewilligung wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010073.X01

## Im RIS seit

07.11.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)